

**Satzung des Vereins
„Verein für Dopinganalytik und spezielle Biochemie“**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Dopinganalytik und spezielle Biochemie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach lautet sein Name: „Verein für Dopinganalytik und spezielle Biochemie e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Kreischa; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (51 ff AO) durch die Förderung des Sports, der Wissenschaft und der Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung unentgeltlicher Analysen von Dopingproben für den deutschen Sport und auf dieser Datenbasis Forschungen auf den Gebieten der Dopinganalytik und speziellen Biochemie.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein betreibt das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie (IDAS)
Diesem Institut obliegt
 - die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der Dopinganalytik unter Einbeziehung der unentgeltlichen Proben für den deutschen Sport

- die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet des Stoffwechsels und der Biochemie von Dopingsubstanzen insbesondere der Peptidhormone
 - die Förderung des Austausches von Wissenschaftsinformationen im Sinne der Konvention des Europarates gegen das Doping insbesondere mit den Staaten Süd- und Südosteuropas
 - die Veröffentlichung wissenschaftlicher Leistungen und Ergebnisse.
- (8) Das Institut verwaltet sich im Rahmen der Satzung sowie der ihm im Haushaltsplan jeweils zugewiesenen Mittel selbständig. Der Vorstand ist bei allen größeren Ausgaben sowie bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu unterrichten. Näheres regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Institutes.
- (9) Einnahmen aus Analysen, die nicht im Auftrag des Deutschen Sportbunds oder eines seiner Mitgliedsverbände unentgeltlich durchgeführt werden, erfolgen auf Rechnung des Bundes und dienen als weitere Zuwendungen dem Satzungszweck.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
- Der Deutsche Sportbund (DSB)
 - das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK)
 - die Universität Leipzig
 - die Technische Hochschule Dresden
 - Landessportbünde
 - Spitzenverbände
 - den Freistaat Sachsen
 - das Land Nordrhein-Westfalen
 - die Gebietskörperschaften
- (2) Mitglied kann auch jede natürliche Person oder eine andere juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht Berufungsmöglichkeit über die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluß ist endgültig.

Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben überwiegend durch Zuwendungen und Spenden. Er kann Mitgliedsbeiträge erheben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Anträge von Mitgliedern
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl der Rechnungsprüfer
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluß gefaßt hat.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand es aus dringenden Gründen für erforderlich hält.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einmal im Jahr mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 5 Wochen vor der Tagung beim Vorstand eingereicht werden.
Der Vorstand läßt die Tagesordnung und eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 3 Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
Außerhalb einer Mitgliederversammlung kann ein Beschluß nur ergehen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklärt haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen haben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird; in diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes soll jeweils vom Tage der Wahl an vier Jahre betragen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand bestellt ggf. auf Vorschlag einer einzusetzenden Berufungskommission den Leiter des Institutes.
- (4) Der Leiter des Institutes ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Kreisgericht und Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Begutachtung der wissenschaftlichen Projekte

Alle vom IDAS durchgeführten wissenschaftlichen Projekte werden durch den Fachausschuß „Dopinganalytik und spezielle Biochemie“ des BISp begutachtet.

§ 9 Verhältnis zum Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Der Verein stellt in allen wesentlichen Fragen mit dem BISp Einvernehmen her. Die Grundlage ist der jeweils gültige Erlaß über das BISp.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Leistungssports oder die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung im Einvernehmen mit dem BMI zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. Oktober 1997 beschlossen.
Sie tritt am 7. Oktober 1997 in Kraft.

Walter Bräuer *J. F. Reips*
A. Fiedler *P. Brühl* *Herbert Klumpp*
Günther Klumpp *J. J. Galt*